Anlage 1 zur Drucksache M/VII/2007/0114 Änderung der Beförderungsbedingungen anlässlich der Verfahrensweise bei nicht lesbaren Chipkarte

Beförderungsbedingungen		Begründung für Anpassung
bisher	zukünftig	
(7.3) Ungültige Fahrausweise (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie gegen die Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen verstoßen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden. (2) Das gilt auch für Fahrausweise, die a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht ausgefüllt werden, b) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind, c) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können, d) eigenmächtig erstellt oder geändert sind, e) von Nichtberechtigten benutzt werden, f) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden, g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt sind, h) ohne das ggf. erforderliche Lichtbild benutzt werden, i) gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind (elektronisches Ticket). (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise einziehen, das Fahrgeld wird in solchen Fällen nicht	(7.3) Ungültige Fahrausweise unverändert	
erstattet. (4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht vorzeigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit	(4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezegen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht verzeigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit	Anregung der Rheinbahn: Zwar sind Tickets, die persönlich ausgestellt sind, nur mit einem Lichtbildausweis gültig. Jedoch ist nicht erkennbar, warum ein Ticket eingezogen wird, nur weil kein Lichtbildausweis vorgezeigt werden kann. Ungeachtet dessen ist ein EBE zu erheben.

Beförderungsbedingungen		Begründung für Anpassung
bisher	zukünftig	
Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. (5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung. (6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.	Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise.	
	(7.4) Nicht lesbare Chipkarten (1) Ist ein elektronisches Ticket mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar und trifft keiner der unter 7.3 Absatz 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes und die Chipkartennummer zu erheben. Der Fahrgast ist aufzufordern, die Chipkarte durch sein Verkehrsunternehmen ersetzen zu lassen. (2) Die aufgenommenen Daten werden an das zuständige Verkehrsunternehmen übermittelt.	Aus rechtlichen Gründen ist die Notwendigkeit gegeben, die Datenerhebung für diesen Fall festzuschreiben. Die allgemeine Gesetzeslage lässt sonst nicht zu, dass persönliche Daten erhoben werden, wenn nicht einwandfrei feststeht, dass ein EBE erhoben werden darf. Die weitere Verfahrensweise nach Aufnahme der Personendaten des Kunden ist im AK KVIV MTV zu diskutieren.
(7.4) Erhöhtes Beförderungsentgelt (1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförde-	(7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt	Dieser Absatz erhält einen Platz weiter hinten in der Reihenfolge, da der neue Absatz inhaltlich hinter

Beförderungsbedingungen		Begründung für Anpassung
bisher	zukünftig	
rungsentgelt zahlen, wenn er a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahraus- weis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrol- le jedoch nicht vorzeigen kann, b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ, c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt oder dem Personal aushändigt. (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 40,00 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann weiterge- hende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförde- rungsentgeltes unberührt. (3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförde- rungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrschein beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast. (4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis besessen hat, wird statt des erhöh- ten Beförderungsentgeltes in Höhe von 40,00 Euro nur ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunter-	unverändert	7.3 passt.

Beförderungsbedingungen		Begründung für Anpassung
bisher	zukünftig	
nehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freige- stellt, VRR-einheitlich auch weniger als 7,00 Euro zu verlangen.		